

9/60

# Lothmarkt

über

Aufstellung eines neuen Orgel in die Kirche  
zu Strefled.

Zwischen dem Herrb. Amman der ansehnlichen Kirchengemeinde  
Strefled einmüthig und dem Orgelbauern J. Vogt zu  
Korbereik einmüthig und dem verstorbenen Lorenz  
über einen, man demselben für die fünfzig Kirchengemeinde,  
neue Orgel in diese aufgestellt und man beide Spielere  
übertragen.

## §. 1.

Dem Orgelbauern Vogt verspricht, für die fünfzig Kirchengemeinde  
neue Orgel zu liefern, welche der Herrb. Amman Lorenz  
a. C. man demselben dem Herrb. Amman der ansehnlichen  
Kirchengemeinde Strefled verspricht, dass er sich verpflichtet,  
zu dem Orgelbauern zu man demselben die Werkzeuge, als auf  
dem Orgelbauern übergeben wird. Hierfür ist das Aufgebot  
resp: einer Lobre und Gürtlichkeit ist in der Disposition  
nicht gesagt und wird deshalb bekräftigt, dass demselben dem  
Gemeinde der Kirche übertragen wird.

## §. 2.

Dem Orgelbauern Vogt verspricht, dass er die Orgel bis  
zum 15ten Mai, 1777, dem 15ten Juni fertig auf  
gestellt zu haben.

## §. 3.

Von der Kirchengemeinde Strefled wird eine Kapelle bestellt  
welcher zu beibringen ist, ob der Markt den §. 1. versprochenen  
Disposition nachgekommen worden ist und sich der  
Orgelbauern demnach demselben zu überlassen.  
Der Ansehnlichen der Orgel weiß 1777, dem 15ten Juni fertig auf  
gestellt zu haben.

## §. 4.

Orgelbauern Vogt verspricht, dass er die Orgel bis zum  
15ten Mai in Summa 8000 fl. fünfjährig aufgeführt fünf  
und fünfzig Jahren und zum in folgenden Jahren.

1. Ein Leinwandstück des Orgel in Strigale 200 Mf
  2. Tüchlein des Orgel fassend und gleich gut bestanden 50 Mf
  3. Am 15<sup>ten</sup> März 1874 des Orgel mit. - 150 Mf
- Dieser Post. 3 zusammen 150 Mf bleiben offen zu sprechen in der Zeit, also zumi Jahr nach Ablauf des Orgel als Stücklein sprechen, für den Fall, das sich später nach Befinden finden sollte, welche dem Orgelbesitzer durch sein Anrecht zu der Zeit fallen.

§: 5.

Wird die Zeit dieses Anrechts nach wie Jahr über die Zeit hinaus nicht ganz abgemacht worden, so wird das Grabstättenamt die nachbleibenden Stücke mit 40 Mf büßfällig mit dem Procent des Orgelbesitzer markieren.

§: 6.

Orgelbesitzer darf nicht ein fünfjähriges Gut sein. Für die Tafeln welche in dem Orgel zu sprechen sind, sind Anrecht zu sprechen, jedoch das Orgelbesitzer darf nicht für solche Anrecht zu sprechen und für solche Anrecht zu sprechen.

§: 7.

Für die Einrichtung des Orgel an sich ist es, so oft dieselbe notwendig ist, büßfällig fünf Jahre.

§: 8.

Für diese Leinwand bestellte sich das Grabstättenamt die Gewerkschaft des Hofes Königliche Anweisung zu Arnberg war.

Strigale den 25<sup>ten</sup> März 1874.

Des Orgelbesitzer  
J. Vogt.

Des Hofes  
A. Heller  
H. Bald  
S. Henk. 2.  
L. Henk